

17. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.12.2019 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 11.06.2019 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/19, S. 283, 20.06.2019) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 11.06.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 ersetze zweimal: neu „EEW“ statt alt „E-ON“

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 streiche: „~~beim Umweltmobil~~“

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 streiche: „~~dem Umweltmobil~~“

4. § 10 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:

„Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

20 l- Abfallsack

- 40 l- Abfallbehälter,
- 60 l- Abfallbehälter,
- 80 l- Abfallbehälter,
- 120 l- Abfallbehälter,
- 240 l- Abfallbehälter,
- 660 l- Abfallbehälter,
- 1,1 m³- Abfallbehälter,
- 2,5 m³- Abfallbehälter,
- 4,5 m³- Abfallbehälter.“

5. § 10 Abs. 2 Satz 3 neue Fassung:

„Für gelegentlich anfallende geringfügige Übermengen von Restabfällen, die nicht mehr über die für das Grundstück bestimmten Abfallbehälter entsorgt werden können, kann gegen Gebühr **ein 80 l und ein 40 l Abfallsack** mit dem Aufdruck „Region Hannover“ erworben werden.“

6. § 10 Abs. 2 Satz 4 neu einfügen:

„Diese dürfen nur bis zu 15 kg befüllt werden.“

7. § 10 Abs. 4 Satz 2 neue Fassung:

„Der Zweckverband legt dabei in der Regel eine wöchentliche Abfallmenge von 20 Litern je auf dem Grundstück gemeldeter Person (**Haupt- oder Nebenwohnsitz**) zugrunde.“

8. § 10 Abs. 4 Satz 3 neue Fassung:

„Diese vorgeschlagene Menge kann auf Antrag auf 10 Liter reduziert werden, **soweit das Abfallaufkommen nachweislich geringer ist.**“

9. § 10 Abs. 4 Satz 4 streichen:

~~„Im Fall der Nutzung von Abfallsäcken nach § 10a, bestimmt der Zweckverband das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen und stellt Abfallsäcke ersatzweise zu Verfügung.“~~

10. § 10 Abs. 4 neue Sätze 4-5:

„Der Zweckverband kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen bis auf 5 Liter zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen.“

11. § 10 Abs. 10 Satz 2 neue Fassung:

„Das Mindestbehältervolumen soll 40 l **bei 14 täglicher Abfuhr** nicht unterschreiten.“

12. §§ 10a und 10b werden ersetzt durch neuen § 10a:

„§ 10a

Ausnahmeregelung zur Restabfallabfuhr mittels Abfallsäcken

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2), bei denen die Restabfallentsorgung mittels Abfallsäcken bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte, können auf Antrag auf Grundstücken des ehemaligen Landkreises Hannover bei der Restabfallentsorgung mit Abfallsäcken verbleiben oder zurückkehren.
- (2) Die Zurverfügungstellung erfolgt durch Versand von Gutscheinen. Die Gutscheine können an den bekannt gegebenen Ausgabestellen gegen Abfallsäcke eingetauscht werden. Die Abfallsäcke sind entsprechend gekennzeichnet und mit einem Gültigkeitsjahr versehen. Für die Entsorgung der Restabfälle nach Absatz 1 sind nur die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten und entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes zugelassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) ist verpflichtet, in ausreichendem Umfang Abfallvolumen anzufordern und die

Abfallsäcke oder die Gutscheine an die Nutzer des Grundstücks so zu verteilen, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht.

- (4) Kommt der Grundstückseigentümer oder sonstige Verantwortliche (§ 4 Abs. 2 Satz 2) seiner Pflicht nach § 10a Absatz 3 nicht nachweislich nach, kann der Zweckverband bezogen auf das betroffene Grundstück die Entsorgung der Restabfälle über Abfallsäcke einstellen und einen Behälter nach § 10 Absatz 2 Satz 1 zuordnen.“

13. § 11 Abs. 4 Satz 1 streiche: „...zum Fahrbahnrand oder...“

14. § 11 Abs. 4 Satz 2 neue Fassung:

„Die Entfernung zum Halteplatz darf 15 m nicht überschreiten.“

15. § 12 Abs. 5 ersetze: neu „Abfallbehälter“ statt alt „Restabfallbehälter“

16. § 12 Abs. 5 ersetze: neu „(Gesamt-) Befüllungsgewicht“ statt alt „Gesamtgewicht“

17. § 12 Abs. 5 ersetze: neu „17 kg“ statt alt „13 kg“

18. § 13 Abs. 2 neuen Satz 2 neu einfügen:

„Die Abfallsäcke sind in getrennten Fraktionen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen) bereitzustellen.“

19. § 17 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:

„Verpackungen im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung sind Verkaufsverpackungen (Serviceverpackungen, Versandverpackungen), Umverpackungen und Transportverpackungen.“

20. § 17 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos streichen:

~~„Verkaufsverpackungen sollen dem Zweckverband im Rahmen und nach Maßgabe der Sammlung für die Dualen Systeme nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung an den vom Zweckverband bekannt gegebenen Abfuhrtagen überlassen werden.“~~

21. § 17 Abs. 2 Satz 11 ersatzlos streichen:

~~„Verpackungsabfälle können auch getrennt nach den im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Materialien und getrennt vom Restabfall bei den Deponien, im Rahmen der Kleinanlieferregelung für private Haushaltungen bis 1 m³/d, bei den Wertstoffhöfen oder im Übrigen bei einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle überlassen werden.“~~

22. § 17 Abs. 3 Satz 2 ersetze: neu „Sonderabfallzwischenlager der Deponie Hannover-Lahe“ statt alt „Sonderabfall—Annahmestelle der Deponie Hannover“

23. § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 ersatzlos streichen:

~~„Batterien aus privaten Haushaltungen können auch am Umweltmobil überlassen werden. Die Anlieferungsmenge beim Umweltmobil wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.“~~

24. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 ersatzlos streichen:

~~„Der Zweckverband führt eine getrennte Sammlung von Alttextilien und Altschuhen durch. Die Erfassung der Alttextilien und Altschuhe erfolgt durch Sammelbehälter, die durch den Zweckverband oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen~~

~~dem Zweckverband und Dritten durch Dritte an öffentlich zugänglichen Standorten aufgestellt werden sowie nach Maßgabe von Abs. 3 durch Wertstoffbehälter, die den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern zur Verfügung gestellt werden.“~~

25. § 18 Abs. 3 ersatzlos streichen:

~~„Für die Sammlung von sonstigen verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen stellt der Zweckverband auf Antrag den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern Umleerbehälter zur Verfügung. Die Aufstellung von Wertstoffbehältern kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden.~~

~~Soweit der Zweckverband Wertstoffbehälter für die Sammlung von verwertbaren Abfällen zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. §§ 11 und 12 gelten für Standplätze auf privater Fläche entsprechend. Bei Bedarf werden Sammelpätze vom Zweckverband festgelegt. Die Verbandsgeschäftsführung wird ermächtigt, die verwertbaren Abfälle zu bestimmen, mit denen die Wertstoffbehälter befüllt werden dürfen.~~

~~Neben den in Abs. 1 genannten sonstigen verwertbaren Abfällen können dabei auch Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 20 berücksichtigt werden. Die Bestimmung ist nach Maßgabe von § 18 der Verbandsordnung des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.~~

~~Die Wertstoffbehälter dürfen nur mit den vom Zweckverband bestimmten, verwertbaren Abfällen befüllt werden. Andere Abfälle dürfen in die Wertstoffbehälter nicht eingefüllt werden.~~

~~Zur Einsammlung der Abfälle sind die Behälter am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelpätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.~~

~~Wertstoffbehälter, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht geleert wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurück zuholen.“~~

26. § 19 Abs. 9 ersatzlos streichen:

~~„Sperrabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht nach Absatz 4 Satz 2 eingesammelt wird, sammelt der Zweckverband nach vorheriger Vereinbarung gebührenpflichtig (§ 7 Abs. 6 Abfallgebührensatzung) ein.“~~

27. § 21 Abs. 2 Satz 1 neue Fassung:

~~„Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind verwertbare Bestandteile von Bau- und Abbruchabfällen nach Maßgabe der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der derzeit gültigen Fassung, getrennt zu überlassen.“~~

28. § 21 Abs. 2 Satz 2 neue Fassung:

„Das gilt insbesondere für:

- a) Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- b) Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- c) Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- d) Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- e) Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- f) Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- g) Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- h) Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- i) Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- j) Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).“

29. § 23 Abs. 3 Satz 2 streiche: ~~„bei der mobilen Sammelstation (Umweltmobil)“~~

30. § 23 Abs. 3 Satz 5 einfügen: „...ausgeschlossener Abfälle und Problemabfälle werden...“

31. § 27 Abs. 2 neuen Punkt 6 neu einfügen:

„6. entgegen § 10a Absatz 3 kein ausreichendes Abfallvolumen anfordert und bzw. oder die Sackrollen nicht an die Nutzer des Grundstücks so verteilt, dass diesen ein jeweils ausreichendes Abfallvolumen zur Verfügung steht,“

32. § 28 Abs. 1 Nr. 18 einfügen: „entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 Restabfall,...“

33. § 28 Abs. 1 neue Nr. 30 neu einfügen:

„entgegen § 22 Absatz 4 seine nicht auf dem eigenen Grundstück kompostierbaren Abfälle nicht dem Zweckverband überlässt,“

34. Abfallkatalog, AS 0203 einfügen: „...Tee und Tabak,...“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung zum 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2019

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer